

TKI▲▲▲▲ Postfach 1649, 35006 Marburg

**Bayerisches Verwaltungsgericht
Ansbach
Frau Vorsitzenden Richterin
Dr. Faßnacht
Postfach 616**

91511 Ansbach

17. 3. 2006

Transkaukasus-Institut
Hans Konrad
Postfach 1649, D-35006 Marburg
transkaukasus@hotmail.com
transkaukasusinstitut@mail.az
Erevan, Baku, Telavi, Derbend

Gutachten

wegen Verwaltungsstreitsache AN 15 K 03.30758,
Beweisbeschluß vom 29. 9. 2005, Schreiben mit Fragen vom 29. 9. 2005

Sehr geehrte Frau Dr. Faßnacht, sehr geehrte Damen und Herren,
die dortigen Fragen darf ich nachstehend beantworten.

1.

Treffen die Angaben des Klägers zur Love Church zu, insbesondere sind dort tatsächlich keine Taufen vorgenommen worden?

Der Kläger zu 1. meint die aserbaidisch-sprachige Bakuer Baptisten-Gemeinde **Eternal Love Church**, auch „Love Church“ wird von Außenstehenden gebraucht, möglicherweise auch gelegentlich von Gemeinde-Mitgliedern. Gebräuchliche aserbaidische Bezeichnungen sind "**Məhəbbət kilsəsi**" und "**Əbədi Məhəbbət**"(1).

(1)		
məhəbbət	=	Liebe
kilsə	=	Kirche
əbədi	=	ewig

Die Seite 3 des Schreibens vom 29. 9. 2005 freundlicherweise mitgeteilten Angaben des Klägers zu der Kirchen-Gemeinde weisen ihn als Außenstehenden aus. Nicht ausgeschlossen werden kann, daß der Kläger zu 1. womöglich eine Veranstaltung oder einige offene Veranstaltungen der Kirchen-Gemeinde besucht haben könnte.

Ich erlaube mir einige weitere Ausführungen zu der Gemeinde.

1.1 Zur Gemeinde

Die **Eternal Love Church** ist eine Baptisten-Gemeinde oder eine Baptisten-Kirche, was nach deren theologischem Selbstverständnis soweit mir bekannt dasselbe ist, Kirche ist für die Baptisten die Gemeinde der Gäubigen.

Pastor der Gemeinde war seinerzeit Herr **Sari Mirzoyev**, auf den das Verwaltungsgericht den Kläger zu 1. bereits ansprach, Diakon Herr **Yahya Məmədov**.

Eine Baptisten-Gemeinde wird aserbaidisch gewöhnlich als **Yevangelist Xristian Baptist dini icması** bezeichnet, die Baptisten gewöhnlich als **baptistlər**. Vorsitzender / *sədr* der Baptisten-Union in Aserbaidschan ist Herr **İlya Zənçenko**.

1.2 Zur amtlichen Registrierung der Gemeinde

Aufgrund *Fərman*s des Präsidenten Nr. 512 vom 21. 6. 2001 zur Verwirklichung von Artikel 48 der Verfassung der Republik Aserbaidschan wurde eine neue Register- und Aufsichts-Behörde für Religiöse Gemeinschaften in Form eines „Staats-Komités“ geschaffen, das **Azərbaycan Respublikası Dini Qurumlarla İş Üzrə Dövlət Komitəsi** (kurz **DQİDK** oder **ADDK**). Die neue Behörde folgte der früheren Abteilung für Religiöse Angelegenheiten des Minister-Kabinetts nach (vgl. Ziffer 1 des *Fərman*s).

Vor diesem *Fərman* war staatliche Register-Behörde für Religiöse Gemeinschaften das Justiz-Ministerium gewesen. Die Eintragungen bei jenem erloschen dann einfach mit Schaffung des **DQİDK**.

Das Justizministerium hatte die Baptisten-Gemeinde **Eternal Love Church** am 18. 3. 2000 in ihr Register eingetragen gehabt. Den seinerzeit 406 beim Justizministerium eingetragenen Religiösen Gemeinschaften wurde eine sogenannte „Re-Registration“ unter neuen Registrierungs-Bedingungen auf Antrag bei dem **DQİDK** eröffnet, die Frist zur „Re-Registration“ endete letztendlich soweit mir bekannt am 1. 2. 2002. Die Gemeinde **Eternal Love Church** stellte einen Antrag auf „Re-Registrierung“, dem aber nicht stattgegeben wurde. Bei dem **DQİDK** war die Gemeinde von Beginn an suspekt und wurde schikaniert. Hingegen wurden andere Baptisten-Gemeinschaften in den Großstädten **Baku**, **Sumqayıt** und **Gəncə** amtlich „re-registriert“ oder registriert. Am 18. 2. 2006 waren bei dem **DQİDK** 341 Religiöse Gemeinschaften schlicht registriert oder „re-registriert“.

1.3 Zum Vorgehen der Exekutive gegen die Gemeinde

Ungeachtet dessen, daß sie nicht „re-registriert“ worden war, fuhr die **Eternal Love Church** mit ihrem „Betrieb einer Religiösen Gemeinschaft“ fort.

Hierzu ist anzumerken, daß Zusammenkünfte einer Religiösen Gemeinschaft auch dann erlaubt sind, wenn sie nicht amtlich registriert ist, so wiederholt auch der Vorsitzende des **DQİDK** Herr **Rafiq Əliyev** bei öffentlichen Auftritten. Untere Exekutiv-Stellen sehen solche Zusammenkünfte aber gelegentlich nur als bis zu einer kleineren Zahl von Personen erlaubt an (2).

(2)

Ein ordnungswidrigkeitenrechtliches Vorgehen gegen nicht staatlich integrierte, der Exekutive mißliebige Religiöse Gemeinschaften wurde regelmäßig auf die Regelungen in den §§ 299, 300 „Ordnungswidrigkeitengesetz“ gestützt (in hiesiger Übersetzung):

- § 299 Verletzungen der Regelungen über die Gründung und das Funktionieren religiöser Vereinigungen
- 299.0 Verletzung der Regelungen über die Gründung und das Funktionieren religiöser Vereinigungen bedeutet:
 - 299.0.1 Vermeiden des Verfahrens der staatlichen Registrierung für religiöse Vereinigungen bei zuständigen staatlichen Behörden, durch die Leiter der religiösen Vereinigungen;
 - 299.0.2 Verletzung der Regelungen über die Organisation religiöser Versammlungen oder anderer Veranstaltungen;

299.0.3 Für die Heranziehung von Kindern zu Arbeiten, die nicht im Zusammenhang mit religiösen Ritualen oder religiösen Handlungen stehen, soll eine Geldstrafe verhängt werden - in Höhe des zehnfachen bis fünfzehnfachen des Mindest-Lohnes in Fällen einer natürlichen Person und des vierzig- bis siebzigfachen in Fällen einer juristischen Person.

§ 300. Handlungen religiöser Propaganda durch Ausländer oder Staatenlose

Handlungen religiöser Propaganda durch Ausländer oder Staatenlose sollen mit einer Geldstrafe bestraft werden - in Höhe des zwanzig - bis fünfundzwanzigfachen des Mindest-Lohnes, oder aber nicht mit einer Geldstrafe, dann aber mit Abschiebung aus der Republik Aserbaidschan.

Im Dezember 2001 wurde soweit hier bekannt vom **DQİDK** verwaltungsrechtlich der „Betrieb einer religiösen Gemeinschaft“ der **Eternal Love Church** untersagt und dem Pastor der Gemeinde Herrn **Sari Mirzoyev** das Predigen untersagt. Zugleich wurde gegen ihn - veranlaßt von der Exekutive - eine Medienkampagne geführt.

Soweit hier grob bekannt wurde eine Klage vor dem Rayon-Gericht (Baku-) **Nərimanov, Bakının Nərimanov rayon məhkəməsi**, aufgrund Entscheidung vom 3. 4. 2002 gegen die **Eternal Love Church** entschieden.

Über Einzelheiten der Verfahren bin ich leider nicht informiert. Hingegen beobachtete die OSZE das Gerichtsverfahren mit einem Vertreter. Mit einer Petition vom 7. 4. 2002 an Präsident **Heydər Əliyev** wandten sich etwa 150 Personen für die Gemeinde.

Auch ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Rayon-Gerichtes **Nərimanov** blieb im Mai 2002 erfolglos.

Die Verbots-Verfügung des **DQİDK** von Dezember 2001 wurde soweit hier vom Hörensagen bekannt zum einen damit begründet, daß der Pastor der Gemeinde in einer aufgezeichneten Predigt im Dezember 2001 „den Islam beleidigt“ habe, so habe er sich über muslimische Fastenbräuche in einer Predigt mokiert. Zum anderen wurde die Verbots-Verfügung wohl damit begründet, daß der Pastor Staatsbedienstete verleumdet habe, gemeint waren Polizisten der Straßenpolizei. Im Gerichtsverfahren ging es zudem soweit hier bekannt darum, ob die Gemeinde unerlaubt publiziert und unerlaubt Medien vertrieben habe.

1.3 Zu Taufen in der Gemeinde

Ob seinerzeit in der Bakuer Gemeinde **Eternal Love Church** getauft wurde, konnte ich mangels eines persönlichen Vertrauensverhältnisses zur Gemeinde leider nicht feststellen. Wenn Taufen nicht stattfanden, dann nicht, weil ein Taufstein gefehlt hätte, sondern weil religiöse Voraussetzungen für eine Taufe nicht vorlagen.

2.

Müssen die Kläger, nachdem sie zwischenzeitlich evangelisch (lutherisch) geworden sind (wobei der Kläger vorträgt, noch in Aserbaidschan wohl in der russisch-orthodoxen Kirche getauft worden zu sein) deshalb bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan mit Verfolgung rechnen, obwohl nach der Auskunftslage die evangelisch-lutherische Gemeinde in Baku im Februar 2002 registriert wurde?

Ich erlaube mir, vorsorglich die vorgetragene Vorentwicklung vor der Hinwendung zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland im Hinblick auf zu dieser Hinwendung hinzukommende denkbare additive Gefahren in die Antwort einzubeziehen.

2.1 Verfolgungsgefahr wegen Abfalles vom muslimischen Glauben

Der Abfall vom muslimischen Glauben ist nach allen muslimischen Rechtsschulen ein schweres Verbrechen. Gemeinhin wird als Abfaller vom muslimischen Glauben auch eine Person angesehen, die selbst nie einen muslimischen Glauben hatte und sich einem

anderen Glauben zuwandte, deren männliche Vorfahren aber angenommen einen muslimischen Glauben hatten, dies wird etwa von Trägern muslimischer Namen und von aserbaidzschianischen Volkszugehörigen regelmäßig angenommen. Den Tatbestand des Abfalles vom Glauben gibt es aber nicht in irgendeinem Gesetz der Republik Aserbaidschan. Wer einen solchen Tatbestand in einem Gesetz der Republik Aserbaidschan fordern wollte, würde aller Voraussicht nach von der Exekutive politisch als Islamist angesehen und verfolgt werden.

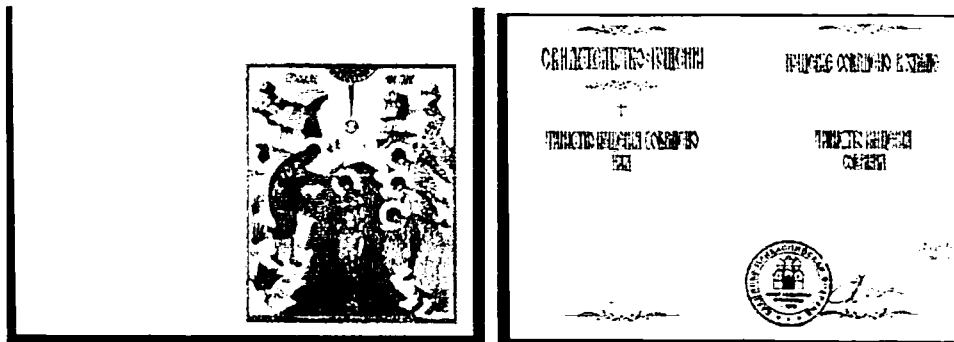
Gleichwohl wurde der Abfall vom muslimischen Glauben nach mir glaubwürdig erscheinenden Angaben Betroffener vor 2000 gegenüber einzelnen Männern als Vorwurf erhoben und gingen damit einher oder folgten dem verschiedene Nachteilszufügungen, insbesondere „Ordnungswidrigkeiten-Strafen“, nicht über zwei Wochen hinausgehende Haftstrafen oder Geldstrafen. Ob diese seinerzeitigen Nachteilszufügungen gerade wegen des vorgeworfenen eigenen Abfalles vom muslimischen Glauben erfolgten, ist nicht mehr feststellbar, weil sich die Betroffenen zugleich auch immer missionierenden Gemeinschaften angeschlossen hatten und missionierten oder wenigstens die Mission unterstützten, beispielsweise indem sie den Vertrieb christlicher Medien unterstützten. Die seinerzeitigen Nachteilszufügungen gegenüber einzelnen Männern können daher auch wegen unterstellten Abwerbens Dritter vom muslimischen Glauben erfolgt sein. Noch in 2004 wurde dem Pastor der Baptisten in **Neftçala** Herrn **Telman Əliyev** vom dortigen Leiter der Polizei vorgeworfen, vom muslimischen Glauben abgefallen zu sein.

Der Vorsitzende des **DQİDK** Herr **Rafiq Əliyev** beschuldigte am 5. 3. 2004 im Fernsehsender **Azad Azərbaycan TV** den Pastor der *Adventisten* Herrn **Xalid Babayev**, der hatte am 27. 2. 2004 aus **Naxçıvan** flüchten müssen, er hätte versucht gehabt, Muslime mit Geld zum Abfall vom Glauben zu bewegen (Herr **Babayev** wirkte hiernach in **Sumqayıt** als Pastor weiter, wo er massive Nachstellungen vor allem seitens der Polizei erlitt).

2.3 Verfolgungsgefahr wegen Taufe durch die Russisch-Orthodoxe Kirche?

Auch nach muslimischen Rechten ist nur der Abfall vom muslimischen Glauben ein Verbrechen, nicht die Zuwendung zu einem anderen Glauben.

Beim **DQİDK** ist das Russisch-Orthodoxe Episkopat von Baku und Kaspien von Gewicht. Es wurde vom **DQİDK** unter Nummer 1 amtlich registriert als die **Rus Pravoslav Kilsəsinin Bak-Xəzəryanı Yeparxiyası < xristian pravoslav >**, in der amtlichen russischen Übersetzung **Православная религиозная организация Бакинской и Прикаспийской Епархии Русской Православной Церкви (христианство)**. Das Episkopat konnte es gegenüber dem **DQİDK** ablehnen, seine sechs Gemeinden in der Republik Aserbaidschan gesondert amtlich registrieren zu lassen.



Ob die vorgelegte Taufurkunde (Blatt 65 der Gerichtsakte) echt ist, habe ich nicht überprüft. Das Formular wurde in den 1990er Jahren verwandt, eine Verwendung noch in 2000 ist nicht auszuschließen.

Das Episkopat nimmt gegen mäßige Zahlung gewünschte Taufen ohne weiteres vor und erteilt auch gewünschte Tauf-Bescheinigungen ohne weiteres.

2.3 Verfolgungsgefahr für Angehörige der Evangelisch-Lutherischen Kirche?

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde und das Kirchen-Gebäude haben in Baku eine längere Tradition. Für das in Baku schlicht als *Kirxe* bekannte Kirchen-Gebäude wurde am 21. 4. 1896 der Grundstein gelegt, der Bau wurde vor allem durch die Brüder Nobel finanziert. Die Kirche ist seit Jahrzehnten vor allem als Orchester-Raum bekannt, sie verfügt über die eine der zwei Orgeln in Baku.



Die Evangelisch-Lutherische Erlöserkirche in Baku, Evangelische Kirche in Deutschland, im Internet unter www.ekd.de/ausland_oekumene/42015.html.

Die Kirchengemeinde trägt den offiziellen Namen *Evangelisch-Lutherische Erlöser-gemeinde* und ist aserbaidisch als **“Alman-İsveç Lüteran icması ”** bekannt oder auch etwa als **“Yevangeliya-Lüteran icması“**. Vorsitzende des Kirchengemeinderats ist Frau **Tamara Hümbətova**, die Gemeinde betreut derzeit Herr Pfarrer i. R. **Dr. Wolfgang Hering** (per Email zu erreichen unter pastor_wolfgang@yahoo.com), früher betreute sie Herr **Dr. Hartmut Scheurich**. Der von etwa 100 Personen besuchte sonntägliche Gottesdienst wird soweit hier bekannt immer nur in deutscher und russischer Sprache gehalten, nicht in aserbaidisch Sprache.

Die Gemeinde war längere Zeit dem **DQİDK** mißliebig und wurde längere Zeit nicht von ihm registriert, aus formalen Gründen. Mißliebig war die Gemeinde wohl weniger deswegen, weil sie womöglich selbst als *Sekte* oder gar als *gefährliche Sekte* oder als *missionarisch* angesehen worden wäre, sondern wohl, weil sie ein offenes Haus führte, die Kirche stand offen auch für andere evangelische Gemeinschaften, die ihrerseits evangelikalere Ansichten haben, etwa der der Exekutive mißliebigen **Greater Grace Church**, aserbaidisch **Həyatverici lütf kilsəsi** oder **Qreyter Qreys**.

Letztendlich aber wurde wie vom Verwaltungsgericht angesprochen die **Evangelisch-Lutherische Erlösergemeinde** in Baku am 6. 2. 2002 in das Register des **DQİDK** eingetragen. Daß die Gemeinde insgesamt oder einzelne Gemeindemitglieder derzeit Nachteilszufügungen seitens Exekutiv-Stellen erleiden müßten, ist hier nicht bekannt, sollte aber sonst gegebenenfalls Interessierten in Baku bekannt sein.

Im Ergebnis kann ich danach keine Gefahr wegen der Hinwendung zur Evangelisch-Lutherischen Kirche erkennen, auch nicht unter Annahme eines vorherigen Abfalles vom muslimischen Glauben, einer vorherigen Taufe durch die Russisch-Orthodoxe Kirche in Baku und möglichen Teilnahmen an offenen Veranstaltungen der **Eternal Love Church** in Baku.

3.

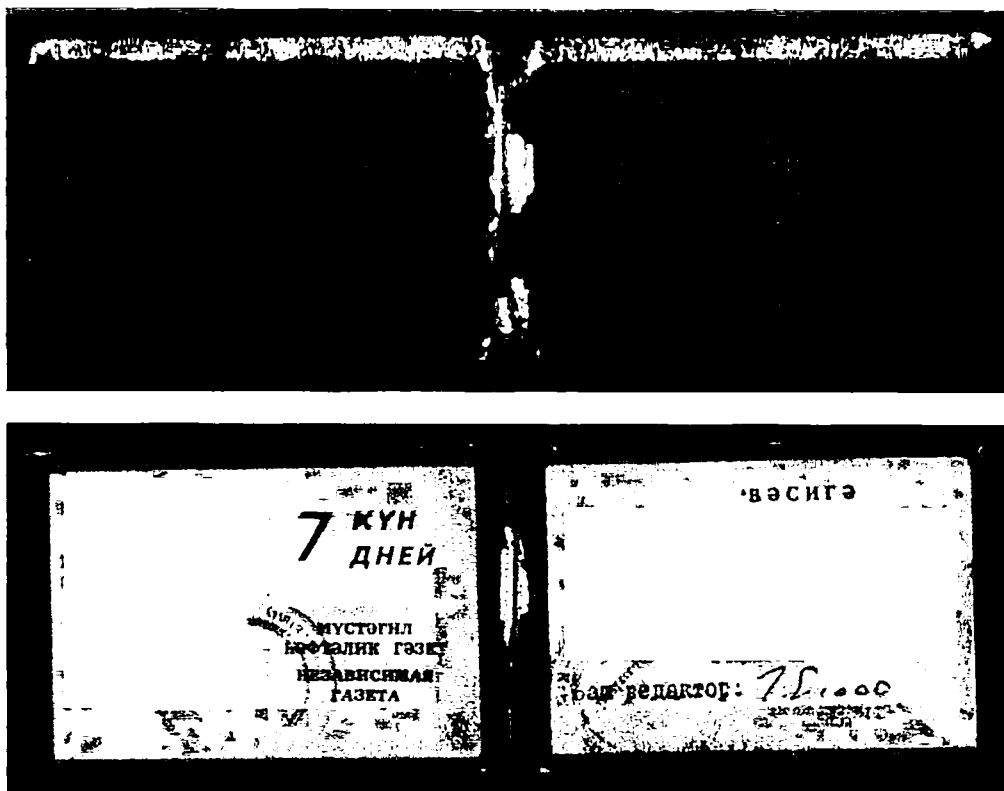
Gibt es den nach Angaben des Klägers von ihm geschriebenen Artikel *****
 ***** überhaupt, der in der Zeitschrift Sieben Tage am zweiten *****
 ***** dem Pseudonym ***** erschienen sein soll?

Leider war es mir trotz einer Anfrage bei der Zeitung nicht möglich, ohne größeren Kostenaufwand Zugang zu Exemplaren der Zeitung **7 gün** aus dem ***** 2002 zu bekommen. Die Zeitung gehört zu den weniger bedeutenden Zeitungen in der Republik Aserbaidshan und hat eine relativ geringe Auflage. Sie ist ansässig Şərifzadə küçəsi 3 (per Email ist sie erreichbar unter 7gun@mail.ru).

4.

Sind nach ihrer Einschätzung der vorgelegte Presseausweis und die Bescheinigung der Zeitung Azadlıq, dass der Kläger mit „*****“ identisch ist, echt?

4.1 Presseausweis der Zeitung **7 gün** (Blatt 15 der Gerichtsakte)



Der vorgelegte, überwiegend auf aserbaidshanisch gefaßte, „Presseausweis“ der Zeitung **7 gün**, noch in aserbaidshanisch-kyrillischer Schrift, aus 1992, könnte echt sein. Der „Presseausweis“ weist den Kläger zu 1. als „Redakteur“ der Zeitung **7 gün** (auch das russische Wort für *Tag* ist der 7 angefügt) aus und diese wiederum aserbaidshanisch und russisch als „Unabhängige (Wochen-) Zeitung“. Unterzeichnet ist der „Presseausweis“ von einem „Chef-Redakteur“. Blatt 16 der Gerichtsakte ist der Name des Klägers zu 1. im „Presseausweis“ nicht richtig transskribiert. Der Nachname im „Presseausweis“ ist ***** (nicht ***** , wie auch im weiteren, das russisch-kyrillische e = ye wird oft in den optisch selben aber anderen Buchstaben e in die deutsch-lateinische Schrift transskribiert), der Vorname ist ***** (nicht ***** mit einem Tippfehler ausgangs), der Vatersname ist ***** oğlu oder oğlı (oğlu = Sohn; nicht: „von *****“) dies nur vorsorglich angemerkt. Soweit hier bekannt erscheint die Zeitung **7 gün** seit 1991. Es handelt sich bei diesem „Presseausweis“ um ein privates Dokument, für dessen Anfertigung möglicherweise - ohne daß darin etwas Unrechtes zu sehen wäre

- ein Umschlag-Rohling Verwendung fand, wie er zuvor für sovyetische amtliche Ausweise verwendet worden war, entweder einfach aus praktischen Gründen oder nicht fernliegend zum Beeindrucken mit dem privaten „Presseausweis“. Die unprofessionelle Fertigung des „Presseausweises“ läßt ihn als eine „Bastel-Arbeit“ wohl eines Mitarbeiters der Zeitung **7 gün** erkennen, spricht aber nicht gegen die Echtheit als privates Dokument, die Zeitung arbeitete 1992 mit einfachen Mitteln. Vergleichsstücke damaliger privater „Ausweise“ der Zeitung **7 gün** habe ich leider nicht. Ich neige dazu, daß der „Presseausweis“ echt ist.

4.2 Bescheinigung der Zeitung *Azadliq*

AZADLIQ
G Ü N D Ə L İ K Q Ə Z E T

Die Tages-Zeitung *Azadliq*, "*Azadliq*" qəzeti, ist eine bedeutendere Zeitung in der Republik Aserbaidschan, nicht wegen ihrer - relativ geringen - Auflage, aber als „Sprachrohr“ der „Volksfront-Parteien“.

Der verwendete Briefkopf könnte echt sein, er wäre aber auch leichtest nachzufertigen, ich kann die Echtheit leider weder bestätigen noch ausschließen. Die im Briefkopf angegebenen Telefon-Nummern sind richtig, auch die angegebene Email-Adresse *azadliq@azeri.com* ist richtig. Die Anschrift ist ebenfalls richtig, nur ist das Wort *Adres* über der Anschrift in englischer Sprache falsch, es handelt sich hierbei aber um einen häufigen und möglicherweise unentdeckt gebliebenen Fehler, alleine aufgrund dessen möchte ich die Richtigkeit des Briefkopfes nicht ausschließen.

Die Bestätigung ist unterzeichnet von einem *Redaktor* R. Hacıyev. Herr **Rövşən Hacıyev** war seinerzeit der verantwortliche Redakteur der Zeitung *Azadliq*, von dem man gegebenenfalls eine solche Bestätigung erwarten sollte.

Ich neige dazu, daß auch die Bescheinigung der Zeitung *Azadliq* aus 2002 echt ist.

5.

Stellt die Tatsache, dass die Artikel unter Pseudonym geschrieben sind, einen Schutz vor etwaiger Verfolgung dar?

Der Unterzeichner geht davon aus, daß der oppositionelle Zeitungsbetrieb *Azadliq* mit insgeheimen Zuträgern an Exekutiv-Stellen durchsetzt ist und daß normalerweise auch Exekutiv-Stellen die wirklichen Autoren-Namen bekannt sind. Ein Verfolgen eines Autors eines Artikels in *Azadliq*, aus welchem Grunde auch immer, könnte keinesfalls geheim bleiben. Wollten Exekutiv-Stellen offiziell wegen eines Artikels in der Zeitung *Azadliq* verfolgen, würden sie mit per se legalen Mitteln vorgehen, etwa eine Durchsuchung veranlassen. Ein mit einem Pseudonym auftretender Autor wäre nur dann geschützt, wenn alle am Erscheinen seines Artikels mitgewirkt habenden Personen im Zeitungsbetrieb *Azadliq* die Person des Autors nicht dokumentiert haben und über ihn keine Auskunft gäben.

Das Pseudonym würde meines Erachtens nicht einen Schutz vor einer etwaigen Verfolgung darstellen.

6.

Falls das Pseudonym nicht schützen würde: Ist der Inhalt der vom Kläger vorgelegten Artikel - sollten sie von ihm stammen - geeignet, eine Verfolgung gegen ihn auszulösen?

Ein Zeitungsartikel kann in der Republik Aserbaidschan zur Verfolgung führen.

Meines Erachtens ist aber der Inhalt des mit ***** gezeichneten Artikel in der nationalistischen Oppositions-Zeitung **Azadliq** vom *** **** 2002 per se nicht geeignet, eine Verfolgung gegen den Autor auszulösen.

Der Artikel ist zwar exekutivkritisch, das erwartet der Leser der Zeitung **Azadliq** aber ohnehin. Über die in dieser Zeitung oder in anderen oppositionellen Zeitungen erscheinende übliche Kritik geht der Artikel nicht hinaus.

Der Präsident Herr **İlham Əliyev** kann grundsätzlich in der Presse kritisiert werden ohne daß alleine deswegen eine Verfolgung drohen würde.

Die Kritik an der Änderung der Verfassung in dem Artikel war nicht ungewöhnlich. Weithin war seinerzeit kritisiert worden, daß allgemeiner Vertreter des Präsidenten nach der Verfassungsänderung der Premierminister sein sollte, es wurde unterstellt, daß dies eine Nachfolge des Herrn **İlham Əliyev** dadurch erleichtern sollte, daß er dadurch, daß er zunächst einfach vom Präsidenten zum Premierminister berufen werden könnte auch daraufhin jederzeit amtierender Präsident werden könnte und dadurch seine Aussichten für eine Wahl zum Präsidenten erhöhen könnte. Keineswegs ungewöhnlich war auch die Kritik an der „Familienpolitik“ und dem Bemühen, einen Nachfolger aus der eigenen Familie durchzusetzen, solcherart Politik wird auf muslimische oder orientalische Mentalität zurückgeführt, diese Meinung wird aber auch kritisiert.

Ungewöhnlich an dem Artikel ist nur, daß auch dem nach muslimischen Glauben „Letzten Propheten“ Mohammad Familienpolitik als menschliche Schwäche vorgeworfen wird. So etwas vermöchte Islamisten und auch andere Muslime zu erzürnen oder zu ärgern, Islamisten waren seinerzeit und sind auch heute indes ihrerseits in der Republik Aserbaidschan stets der Verfolgung mindestens nahe. Eine Kritik an dem „Letzten Propheten“ Mohammad in der Oppositions-Zeitung **Azadliq** könnte im Unterschied etwa zu Islamisten indes die Exekutive allenfalls belustigen, zumal die Familienpolitik des Präsidenten **Heydər Əliyev** nicht nur in eine Reihe mit der anderer Machthaber bis hin nach Pakistan sondern auch mit einer des „Letzten Propheten“ gestellt wird, was eine solche Politik bei manchem schon wieder quasi adeln könnte.

Soweit der Unterzeichner dies einschätzen kann, sieht eine Mehrheit der Bevölkerung der Republik Aserbaidschan es ohnehin als normal an, daß Exekutiv-Politiker „Familien-Politik“ und „Netzwerk-Politik“ betreiben, erwartet von Oppositions-Politikern nichts anderes und würde sich bei Gelegenheit auch selbst ebenso verhalten.

Das Geben eines exekutivkritischen Artikels an die Oppositions-Zeitung **Azadliq** seitens eines Journalisten einer „Hauszeitung“ eines Ministeriums, wie der Zeitung ***** des *****ministeriums, des ***** wäre indes grundsätzlich geeignet, zu einem Ende einer solchen journalistischen Tätigkeit zu führen und darüber hinaus zu weiteren anhaltenden beruflichen Nachteilen. Von einem Mitarbeiter eines Ministeriums wurde und wird in der Republik Aserbaidschan mindestens Loyalität, eher aber doch Gefolgschaftstreue gegenüber der Führung der Exekutive erwartet.

Gegen Redakteure der Zeitung **Azadliq** wurde in der Vergangenheit gelegentlich in verschiedener Weise vorgegangen, insbesondere erfolgreich mit zivilrechtlichen Verleumdungsklagen, es kann unterstellt werden, daß die Klagen und die Verfahren im Einvernehmen mit interessierten höheren Exekutiv-Stellen erfolgten. Auch waren Redakteure der Zeitung **Azadliq** Opfer von massiven körperlichen Angriffen, deren Veranlassung sie und andere öffentlich auf Exekutiv-Stellen zurückführten, was die Exekutive aber kategorisch abstritt, in einem jüngsten Fall in 2006 behaupteten Exekutiv-Stellen, daß ein behaupteter massiver körperlicher Angriff auf einen Redakteur der Zeitung **Azadliq** von ihm vorgetäuscht worden sei.

Da dieser Artikel bisher soweit ersichtlich keine Verfolgung gegen irgendeinen für dessen Erscheinen Verantwortlichen ausgelöst hat, wäre es noch unwahrscheinlicher, daß er nach mehr als drei Jahren nun verspätet doch noch eine Verfolgung auslösen könnte.

Auch der Beitrag in der ebenfalls nationalistischen Oppositions-Zeitung **Yeni Müsavat** vom **** ***** 2005 ist meines Erachtens per se nicht geeignet, eine Verfolgung gegen den Autor auszulösen.

Daß „Korruption“ in der Republik Aserbaidschan besteht, daß Leistungen aufgrund von Netzwerkbeziehungen oder aufgrund von Vorteils-gewährung im Einzelfall erfolgen, ist allgemein bekannt. Staatliche und kommunale Positionen wie auch Positionen in der Wirtschaft werden vor allem als Pfründe verliehen. Die juristischen Regelungen beeinflussen vor allem die Höhe der Kosten der Vorteils-gewährung. Niemand zweifelt in der Republik Aserbaidschan auch daran, daß die Hunderte staatlicher Maßnahmen zur Korruptions-Bekämpfung diejenigen, die sich in bedeutendem Maße Werte aneignen, nicht berühren. Zumindest solange nicht, wie sie nicht aus welchen Gründen auch immer in einen grundsätzlichen Gegensatz zu (gemeinsam) Mächtigeren geraten, dann kann es geschehen, daß wegen „Korruption“ gegen sie vorgegangen wird. Beiträge wie der in der Zeitung **Yeni Müsavat** vom *** ***** 2005 enthüllen nichts, sie sind nicht ungewöhnlich. Nicht ungefährlich können hingegen etwa Beiträge sein, in denen einer konkreten bedeutenden Person nachvollziehbar eine konkrete Straftat vorgeworfen wird, etwa eine Veruntreuung.

Ich vermag nicht zu erkennen, warum der Artikel (offenbar) in der Zeitung ***** vom ** *** 2001 geeignet sein könnte, eine Verfolgung gegen die Autoren, insbesondere den mit ***** (J in aserbaidisch-kyrillischer Schrift = Y in aserbaidisch-lateinischer Schrift) unterzeichnet habenden und so leicht erkennbaren Kläger zu 1., auszulösen. Ebensovienig vermag ich zu erkennen, warum der Artikel in der Zeitung ***** vom *** ***31 geeignet sein könnte, eine Verfolgung gegen ihn auszulösen. Ein solcherart „problematischer“ Artikel wäre in der Zeitung ***** gar nicht erst erschienen.

Die von dem Kläger zu 1. vorgelegten Zeitungs-Beiträge weisen ihn zwar als kritischen Autoren aus, doch reicht die Kritik nicht aus dem Strom kritischer Beiträge heraus und bietet meines Erachtens keinen Anhaltspunkt für die Annahme einer drohenden Verfolgung deswegen.

7.

Sind der Kläger und seine Familie wegen des an den Minister für Religionsangelegenheiten gerichteten Schreibens gefährdet?

Meines Erachtens nicht.

Das Schreiben des Klägers zu 1. vom *** *** 2002 ist gerichtet an den Leiter des bereits oben betrachteten **Azərbaycan Respublikası Dini Qurumlarla İş Üzrə Dövlət Komitəsi**, kurz **DQİDK**, Herrn **Rafiq Əliyev**.

Das Schreiben weist den Kläger zu 1. als in *muslimischen* Glaubens-Vorstellungen über Jesus verhaftet aus. Der Kläger zu 1. meinte seinerzeit allenfalls fehl, er wäre Christ. Jesus, nach christlichem Glauben Gottessohn, wird nach muslimischen Vorstellungen als Prophet dargestellt. Die christliche Trinität erscheint dem muslimischen Glauben als nicht konsequent monotheistisch.

Kritisiert wird in dem Schreiben der nach muslimischem Glauben „Letzte Prophet“ Mohammad, der mit Gewalt vorgegangen sei, und bevorzugt wird der nach muslimischem Glauben Prophet Jesus, kritisiert werden zudem bestimmte schiitische Bräuche, was alles das **DQİDK** einfach so hinnehmen dürfte, zumal das Schreiben als solches

keine unerwünschten Gegenreaktionen solcher, die ganz andere Ansichten haben, hervorrufen könnte.

Eine ebenfalls kritisierte bestimmte weibliche Bedeckung ist auch seitens des **DQİDK** ungern gesehen, in den Schulen ist sie verboten.

Soweit die Tätigkeit des **DQİDK** in dem Schreiben - relativ milde als in eine Richtung zu nachsichtig - kritisiert wird, könnte solches zwar einen oder mehrere Bedienstete des **DQİDK** geärgert haben, aber auch dann nicht zu einer Verfolgung des Schreibers deswegen veranlassen.

Die persönliche Bevorzugung „des Juden“ gegenüber „dem Araber“ ist in der Republik Aserbaidschan allgemein unproblematisch. Araber werden gegenüber Juden nicht allgemein bevorzugt. Die bergjüdische Kultur in der Republik Aserbaidschan wird von der Exekutive gefördert. Die Republik Aserbaidschan hat sich auch in verschiedener Weise der strategischen Partnerschaft der Türkei mit Israel angeschlossen.

8.

Stimmen die Angaben der Ehefrau des Klägers zur Polizeistation, bei der sie Anzeige erstattet haben wollen?

Der **Xətai rayonu** ist einer der „Stadt-Rayone“ der Stadt Baku und hat als Rayon selbst die Einwohnerzahl einer Großstadt. Die „Polizei-Hauptverwaltung“ Baku, **Bakı şəhər Baş Polis İdarəsi**, des Innenministeriums hat nachgeordnet im **Xətai rayonu** ein „Rayon-Polizeipräsidium“ und vier Polizeistationen:

Xətai Rayon Polis İdarələri.

Elçin Əliyev küçəsi, 4, Bakı şəhəri, AZ1027, tel.: 422-02-02, faks: 27-93-96.

34 Polis Şöbəsi.

Əhmədli qəsəbəsi, Məzahir Rüstəmov küçəsi, 6/4, Bakı şəhəri, AZ1149, tel.: 422-59-02.

35 Polis Şöbəsi.

Nəsrəddin Tusi küçəsi, 19, Bakı şəhəri, AZ1129, tel.: 422-57-02.

36 Polis Şöbəsi.

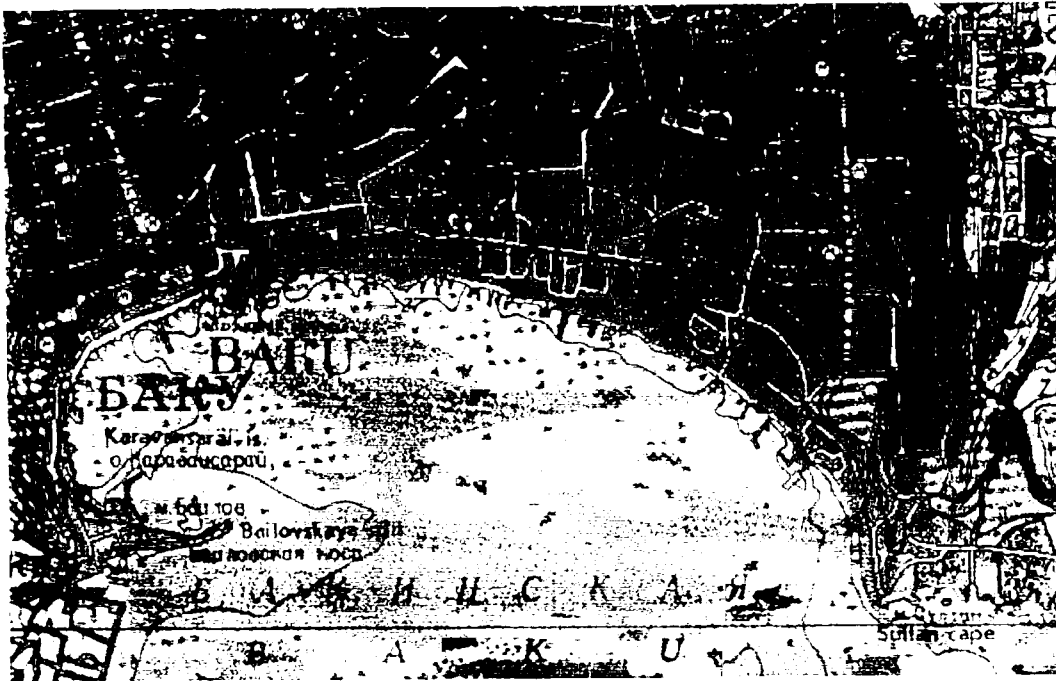
Əhmədli qəsəbəsi, Aşıq Ələsgər küçəsi, 6, Bakı şəhəri, AZ1123, tel.: 422-58-02.

37 Polis Şöbəsi.

Rəfiyev küçəsi, 17, Bakı şəhəri, AZ1125, tel.: 490-05-49.

Die Polizeistationen 34 und 36 liegen in der Siedlung / qəsəbə **Əhmədli**. Vermutlich meinte die Klägerin zu 2. das „Rayon-Polizeipräsidium“ unter der Anschrift **Elçin Əliyev küçəsi 4**. Dort kann man prinzipiell ebenso wie in den Polizei-Stationen eine Anzeige erstatten.

Der Rayon **Xətai** erstreckt sich über den innerstädtischen Südosten Bakus, nach Norden grenzt er entlang der Straße **Babək prospekti** an den **Nizami rayonu**, im Osten an den **Suraxanı rayonu**. Die Siedlung **Əhmədli** liegt im Nordosten des Rayons **Xətai**, das „Polizei-Präsidium“ im Südosten des Rayons, unweit, südlich der Straße **Ziğ yolu** (der Fortsetzung des **Nobel prospekti** Richtung **Ziğ**), in der Nähe des **Toxuculuq kombinatı**.



Ausschnitt aus Karte „Baku“, 1:23.000, Baku, 2003, Bakuer Kartographische Fabrik (nicht maßstabsgerecht), oben rechts Əhmədli.

9.

Gibt es sonstige Anhaltspunkte, die aus Ihrer Sicht für oder gegen die Glaubwürdigkeit des Klägers und seiner Familie sprechen?

Nein.

Für Rückfragen oder ergänzende oder vertiefende Ausführungen stünde der Unterzeichner gegebenenfalls wenn gewünscht gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Konrad